

Die bis zum 10.05.2020 gültige Coronaschutzverordnung in der ab dem 04. Mai 2020 gültigen Fassung ist da!

Was ist neu?

Wesentliche Änderungen:

Geöffnet sein dürfen nun auch

- **Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten** und ähnliche Einrichtungen
- **Zoos, Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks,**

Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, zur Nutzung von Mund-Nase- Bedeckungen und zur Gewährung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher darf eine Person pro zehn qm der für die Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

Ab dem **Donnerstag, den 07. Mai 2020** dürfen **Spielplätze wieder genutzt werden**; Begleitpersonen müssen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 m gewährleisten. Das Ordnungsamt kann hier allerdings ergänzende Auflagen festlegen.

Dienstleistungen von **Frisören** und **Fußpflegen** sind unter Befolgung umfangreicher Hygiene- und Infektionsschutzstandards wieder erlaubt. Unter anderem gilt Maskenpflicht.

Geöffnet sein dürfen auch

- **Hochschulen,** Schulen des Gesundheitswesens und Schulen für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst
- **VHS** und
- **Musikschulen,**
- sowie sonstige **außerschulische Bildungseinrichtungen**

wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts zu den Schulungsräumen auf maximal 1 Person auf fünf Quadratmeter Raumfläche, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen sichergestellt sind. Der Mindestabstand von 1,5 m muss auch beim Bewegen zwischen den Unterrichtstischen sichergestellt sein.

In **Musikschulen** ist nur **Einzelunterricht** erlaubt. Bei atmungsaktiven Fächern wie Gesang oder Blasinstrumenten ist eine Raumgröße von mindesten zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen.

Großveranstaltungen wie:

- **Volksfeste, Jahrmärkte,**
- **Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,**
- **Sportfeste,**
- **Schützenfeste,**
- **Weinfeste,**
- **Musikfeste** und Festivals und ähnliche Festveranstaltungen

sind bis mindestens zum **31.08.2020 untersagt.**

Alle anderen Veranstaltungen bleiben ebenfalls bis auf weiteres verboten.

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln statt.

Hinweis:

Die Verordnung gilt bis einschl. Sonntag, den 10.05.2020. Anschließend wird es wieder neue Regelungen geben.

Es bleibt aber leider weiterhin für jeden Bürger bei dem Kontaktverbot im öffentlichen Raum und dem Appell, auch im privaten Rahmen soziale Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren, um die Ansteckungsrate weiterhin niedrig zu halten.